



Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen TKGS



Leistungsrichterordnung LR-O 21

Gültig ab 1. März 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Leistungsrichter LR	4
2.1	Status.....	4
2.2	Chef Leistungsrichter (Chef LR)	4
2.3	Arbeitskreis Leistungsrichter (AKLR)	4
2.4	Instruktor Leistungsrichter.....	4
2.5	Ausbildungsrichter	5
2.6	Leistungsrichter	5
2.7	Rechte der Leistungsrichter	5
2.8	Pflichten der Leistungsrichter	5
2.9	Leistungsrichter Status	6
2.10	Statuserweiterung im NPO Bereich ohne selber einen Hund in der Klasse 3 abgeführt zu haben.....	8
2.11	Listen	8
2.12	Löschung des Leistungsrichter Status.....	8
2.13	Einsatz	8
2.14	Weiterbildung.....	9
2.15	Kontrolle.....	9
2.16	Nachausbildung	9
3	Leistungsrichter Anwärter	10
3.1	Auftrag TKGS	10
3.2	Bewerbung.....	10
3.3	Ausbildung	10
3.4	Wiederholung.....	10
3.5	Leistungsrichter Anwärter	11
3.6	Anwartschaften	11
3.7	Rechte der Leistungsrichter Anwärter	11
3.8	Pflichten der Leistungsrichter Anwärter	11
3.9	Leistungsrichter Abschlussprüfung	11
3.10	Inhalt der Abschlussprüfung	12
3.11	Prüfungsergebnisse (Abschlussprüfung)	12
4	Weisung	13
4.1	Entschädigung	13
4.2	Sanktionen	13
4.3	Richterurteil.....	13
5	Inkrafttreten	14

Begriffe und Abkürzungen

TKGS	Technische Kommission für das Gebrauchs- und Sporthundewesen
SKG	Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft
LR	Leistungsrichter
LR-O	Leistungsrichterordnung (bezeichnet die aktuelle Ausgabe)
LR-O 15 / 21	Leistungsrichterordnung 2015 / 2021
AKLR	Arbeitskreis Leistungsrichter der TKGS
NPO	Nationale Prüfungs Ordnung

Präambel

Amtsträger wie Richter sind wichtige Vorbilder und können den Hundesport positiv beeinflussen. Unser Ansehen wird wesentlich geprägt durch das Auftreten, Handeln und Verhalten jedes Einzelnen. Unangemessenes Verhalten auch nur eines Einzelnen kann dem Hundesport bereits erheblichen Schaden zufügen.

Jedes Mitglied ist gehalten, auf das Ansehen des Hundesportes in der Schweiz zu achten und beim Verstoß Dritter diese auf die Folgen hinzuweisen.

Wir respektieren die persönliche Würde, die Privatsphäre und die Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen. Im Umgang mit Frauen und Männern unterschiedlicher Nationalität, Kultur, Religion, Hautfarbe und/oder sozialer Stellung wird keine Diskriminierung, keine sexuelle oder andere persönliche Belästigung oder Beleidigung geduldet.

Wir sind der Offenheit und Ehrlichkeit verpflichtet und stehen zu unserer Verantwortung. Diese Grundsätze gelten sowohl für die interne Kommunikation als auch für das Verhalten gegenüber fremden Personen, Freunden und Partnern.

1 Einleitung

Die Leistungsrichter Ordnung 2021 (LR-O 21) bezeichnet die überarbeitete LR-O 15 mit den an die Delegiertenkonferenz 2021 eingereichten Anträgen. Die LR-O ist massgebend für das Leistungsrichterwesen der TKGS, sie regelt die Belange der LR sowie deren Ausbildung.

Die LR-O 21 ist geschlechtsneutral formuliert. Alle Funktionen und Regelungen sind unabhängig vom Geschlecht und/oder der Hautfarbe formuliert. Sie gelten uneingeschränkt für alle Beteiligten.

Die LR halten sich beim Bewerten der verschiedenen Arbeiten an ein einheitliches Schema, um allen Hundeführern eine faire Beurteilung abzugeben. Bewertungen müssen auf der Grundlage sportlich-fairer Gesinnung und der Beachtung des Leistungsstandes von Hundeführer und Hund erfolgen. Im Vordergrund steht jedoch der sportliche Wettkampf.

Mit seriöser Anwendung der Beurteilungskriterien nimmt der LR Einfluss auf die Ausbildung, Haltung und Zucht unserer Hunde. Dies wird durch die Ausbildung der Leistungsrichter sowie die jährlichen Weiterbildungskurse sichergestellt.

2 Leistungsrichter LR

2.1 Status

Es bestehen folgende Leistungsrichter Status:

- Chef Leistungsrichter
- Arbeitskreis Leistungsrichter
- Instruktor Leistungsrichter
- Ausbildungsrichter
- Leistungsrichter

2.2 Chef Leistungsrichter (Chef LR)

Der Chef LR muss Mitglied der TKGS sein, er muss den Status a) innehaben.

Dem Chef LR obliegt die Führung und Kontrolle, sowie die Aus- und Weiterbildung aller LR innerhalb der TKGS. Er ist für die Weiterentwicklung und Förderung des Leistungsrichterwesens verantwortlich. Als Unterstützung steht ihm der Arbeitskreis Leistungsrichter zur Verfügung.

Die Amtszeit endet durch Rücktritt aus dem Amt oder aus der TKGS, Umkonstituierung innerhalb der TKGS oder Abwahl aus der TKGS.

2.3 Arbeitskreis Leistungsrichter (AKLR)

Für eine Funktion im AKLR können LR Instruktoren und LR durch den Chef LR zuhanden der TKGS vorgeschlagen werden. Die Grösse des AKLR richtet sich nach aktuellen Aufgaben und Projekten. Der AKLR unterstützt den Chef LR bei der Ausführung seines Amtes, im speziellen im Bereich der Ausbildung und der Prüfung der LR Anwärter, sowie der Fortbildungstage und der Kontrolle aller Leistungsrichter. Der AKLR entwickelt im Auftrag des Chef LR Projekte und setzt diese um. Für eine Ernennung und Bestätigung zum AKLR Mitglied ist die mehrheitliche Zustimmung der TKGS Voraussetzung. Die TKGS kann ein Mitglied aus dem AKLR auf Antrag des Chef LR abwählen. LR mit Status des AKLR werden alle 4 Jahre durch die TKGS in diesem Amt bestätigt. Bei Nichtbestätigung, Rücktritt oder Abwahl tritt automatisch der vorherige Status in Kraft.

2.4 Instruktor Leistungsrichter

Zum Instruktor LR wird ernannt, wer sich aufgrund seiner Leistungen für diese Funktion empfiehlt. Voraussetzung für die Ernennung ist, dass der LR seit 2 Jahren ab der Abschlussprüfung im Amt ist. Die Instruktoren werden durch die TKGS auf Vorschlag des Chef LR in diesen Status berufen. Die LR Instruktoren erweitern den AKLR bei Bedarf im Bereich der Anwartschaften und Prüfungen der LR Anwärter. Bei Bedarf werden sie zur Durchführung von Aus- und Weiterbildungen sowie zur Erweiterung oder fachlichen Unterstützung des AKLR eingesetzt. Für eine Ernennung und Bestätigung zum LR Instruktor ist die mehrheitliche Zustimmung der TKGS Voraussetzung. Die TKGS kann einen LR Instruktor auf Antrag des Chef LR abwählen. Der Status des LR Instruktor wird alle 2 Jahre durch die TKGS bestätigt. Bei Nichtbestätigung, Rücktritt oder Abwahl tritt automatisch der vorherige Status in Kraft.

2.5 Ausbildungsrichter

Der AKLR kann Leistungsrichter zu Ausbildungsrichtern für den Zeitraum von Anwärterlehrgängen beufen.

2.6 Leistungsrichter

Nach bestandener LR Abschlussprüfung erfolgt die Berufung zum Leistungsrichter durch die TKGS.

2.7 Rechte der Leistungsrichter

Einem Leistungsrichter stehen folgende Rechte zu:

- An Prüfungen und Mehrkämpfen gemäss seinem Status als Leistungsrichter zu amten.
- Bei nicht Erhalt der vorgeschriebenen vollständigen Prüfungsunterlagen, welche durch den verantwortlichen Prüfungsleiter 3 Tage vor der Prüfung erbracht werden müssen, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.
- Bei nicht Erhalt der vollständigen Prüfungsunterlagen, welche durch den verantwortlichen Prüfungsleiter am Prüfungstag erbracht werden müssen, von seiner Verpflichtung zurückzutreten.
- Prüfungsanlagen, welche nicht den Reglementen entsprechen, als ungültig zu erklären und deren reglements-konforme Erstellung durch den Veranstalter zu verlangen.
- Prüfungen abzubrechen, wenn eine Prüfungsanlage, welche durch ihn beanstandet wurde, durch den Veranstalter nicht reglements-konform erstellt wird.
- Gerätschaften, welche nicht den Reglementen entsprechen, zurückzuweisen und deren Ersatz durch den Veranstalter zu verlangen.
- Prüfungen abzubrechen, wenn Gerätschaften, welche durch ihn beanstandet wurden, durch den Veranstalter nicht reglements-konform erbracht werden.
- Auf die vorgeschriebene Tages- und Kilometerentschädigung, sowie die kostenfreie Verpflegung durch den Veranstalter während der Prüfungsdauer.
- Am Prüfungstag jederzeit Einsicht in die Leistungshefte der Starter zu verlangen.
- Einen Teilnehmer von der Prüfung wegzuweisen, zu disqualifizieren oder dessen Prüfung abzubrechen, dies gestützt auf die jeweilige für diesen Teilnehmer gültige Prüfungsordnung. Dies gilt auch für Abbrüche von Abteilungen oder Arbeiten innerhalb der verbindlichen Prüfungsordnung.
- Sich auf die Liste der passiven LR versetzen zu lassen.
- An den Präsidenten der TKGS zuhanden des Chef LR schriftliche Anträge, welche die Richter-tätigkeit betreffen, einzureichen.

2.8 Pflichten der Leistungsrichter

Ein Leistungsrichter unterliegt folgenden Pflichten:

- Über meldepflichtige Vorfälle einen ausführlichen Bericht zu erstellen und diesen innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Präsidenten der TKGS zu senden.
- Gemäss den festgelegten Massstäben, Vorgaben und Pflichtabzügen die Arbeiten der Teilnehmer mit ihren Hunden zu bewerten.
- Auf dem Notenblatt mindestens die Kolonne „Abzüge“ oder „Gegeben“ vollständig auszufüllen. Die Endnote mit der entsprechenden Qualifikation auf dem Notenblatt zu erfassen
- Die Notenblätter nach der Prüfung 6 Monate aufzubewahren.
- Die Resultate in offener Wertung bekannt zu geben. Die einzelnen Arbeiten sind im Kommentar zu qualifizieren, der Kommentar endet mit der Bekanntgabe der Endnote und Endqualifikation. Bei Arbeiten im mangelhaften Bereich soll eine Zusammenfassung der Arbeit erfolgen.
- Obligatorische Weiterbildungskurse, Pflichtkurse und eventuelle Nachausbildungen zu besuchen.
- Der LR muss vereinbarte Verpflichtungen gegenüber Sektionen und Rasseclubs erfüllen. Kann der Leistungsrichter einer Verpflichtung nicht nachkommen, so ist er verpflichtet die Verantwortlichkeit für die Suche nach einem Ersatz LR mit dem Prüfungsleiter abzusprechen.
- Bei Verhinderung hat der LR die Pflicht, den zuständigen Prüfungsleiter unverzüglich zu informieren
- Sich minimal ½ Stunde vor Prüfungsbeginn beim verantwortlichen Prüfungsleiter zu melden, seine Anwesenheit endet entweder nach dem Rangverlesen oder frühestens 1 ½ Stunden nach der letzten Arbeit der Prüfung.
- Der LR hat vorbildlich aufzutreten, Kommentaren über die Leistung von im Einsatz stehenden LR hat er sich in der Öffentlichkeit zu enthalten, allfällige Vorkommnisse sind mit den LR Kollegen unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu diskutieren.

- Jeder LR ist verpflichtet, seine Kenntnisse auf dem aktuellen Stand zu halten. Dies in Bezug auf die Vorgaben der Prüfungsordnung, den Pflichtabzügen, den Bewertungs-Massstäben, sowie dem aktuellen Stand der Hundebildung.
- Der LR mit dem Status a), a1) b), bh) hat pro Jahr an minimal 4 Prüfungen einen Einsatz als LR zu leisten, oder an 4 Prüfungen im Jahr als Hundeführer zu starten.
- Der LR mit Status AD), c), d) f) und M) hat pro Jahr an minimal 1 Prüfung einen Einsatz als LR zu leisten, oder an 1 Prüfung im Jahr als Hundeführer zu starten. Leitende Funktionen an Kursen im Umfeld der genannten Sparten werden ebenfalls angerechnet, sofern diese von der TKGS anerkannt sind.
- Tätigkeiten innerhalb des AKLR gelten ebenfalls als anrechenbare Tätigkeit des entsprechenden LR.
- Der LR hat die Pflicht, Mutationen bezüglich seiner Tätigkeit als LR und betreffend seiner Adresse und Erreichbarkeit unverzüglich an den Chef LR zu melden.

2.9 Leistungsrichter Status

Folgende Status mit den entsprechenden Berechtigungen werden ausgebildet und vergeben:

2.9.1 Internationale Prüfungsordnung FCI

Status a

Für einen Einstieg gelten die Bestimmungen der FCI

a)	VPG	BH	SanH	WAH	FH 15	IGP FH	IGP	NPO SH
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit		Unterordnung	Fährte	Fährte	Fährte	Nasensarbeit
B	Unterordnung	Unterordnung					Unterordnung	Nasensarbeit
C	Schutzdienst	Führigkeit	Unterordnung				Schutzdienst	Nasensarbeit

2.9.2 Vielseitigkeitsprüfung

Status a1

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse VPG 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

a1)	VPG	BH	SanH	WAH	FH 15	NPO Suchhund
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit		Unterordnung	Fährte	Nasensarbeit
B	Unterordnung	Unterordnung				Nasensarbeit
C	Schutzdienst	Führigkeit	Unterordnung			Nasensarbeit

2.9.3 Ausdauer Prüfung

Status AD

Entscheid der TKGS

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

AD)	AD
--	Ausdauer

2.9.4 Sanitätshund

Status b

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse SanH3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

b)	VPG	BH	SanH	WAH	NPO Suchhund
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit	Revier	Unterordnung	Nasensarbeit
B	Unterordnung	Unterordnung	Erfolg		Nasensarbeit
C		Führigkeit	Unterordnung		Nasensarbeit

2.9.5 Begleithund

Status bh

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse BH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

bh)	VPG	BH	SanH	WAH	NPO Suchhund
A	Nasensarbeit	Nasensarbeit		Unterordnung	Nasensarbeit
B	Unterordnung	Unterordnung			Nasensarbeit
C		Führigkeit	Unterordnung		Nasensarbeit

2.9.6 Lawinenhund

Status c

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse LawH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

c)	LawH
A	Grobsuche
B	Erfolg
C	Feinsuche

2.9.7 Katastrophenhund

Status d

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse KH

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

d)	KH
A	Unterordnung
B	Nasenarbeit

2.9.8 Wasserarbeitshund

Status f

Ein selbstausgebildeter und mit AKZ abgeführter Hund in der Klasse WAH 3

Die letzte Leistungsprüfung gleich welcher Klasse oder Stufe darf nicht länger als 5 Jahre zurückliegen

f)	WAH
A	Unterordnung
B	Distanz Schwimmen
C	Wasserarbeit

2.9.9 Mondioring

Status M

Für einen Einstieg gelten die Bestimmungen der FCI

M)	MR
A	Unterordnung
B	Sprung
C	Mutprobe

2.9.10 Fährtenhund

Status F

FH)	FH 15	FCI-IFH
A	Fährte	Fährte

2.9.11 Folgende internationale Status bestehen:

Berufung in den Status durch die Landesorganisation (TKGS)

Lawinenhund Prüfungsordnung FCI

L)	LawH FCI
----	----------

Rettungshund Prüfungsordnung FCI

RH)	RH FCI
-----	--------

Wasserrettungshund Prüfungsordnung FCI

W)	WAH
----	-----

2.10 Stuserweiterung im NPO Bereich ohne selber einen Hund in der Klasse 3 abgeführt zu haben

Frühestens 3 Jahre nach der bestandenen LR Abschlussprüfung oder nach mindestens 15 Einsätzen als LR kann beim Chef LR ein Antrag auf NPO-Erweiterung gestellt werden. Solche verkürzten Stuserweiterungen betreffen ausschliesslich die nationale Prüfungsordnung (NPO). Der Ablauf einer solchen nationalen Stuserweiterung wird durch den AKLR in einem Reglement erarbeitet und durch die TKGS genehmigt.

Folgende Stuserweiterungen sind möglich:

a	um b (SanH)	und f (WAH)
a1	um b (SanH)	und f (WAH)
b	um a1 (VPG C)	und f (WAH)
bh	um a1	und b (VPG C und SanH) und f (WAH)

Vom Status LawH, FH und AD ist eine Erweiterung **nicht** möglich.
Der Antrag wird im AKLR geprüft und bei Gutheissung der TKGS vorgelegt.

2.11 Listen

Aktive

Der Chef LR führt eine Liste aller aktiven LR, welche den Sektionen und Rasseclubs als LR zur Verfügung stehen. Die Liste enthält zwingend alle Berechtigungen und die aktuellen Kontaktdaten der LR. Die Liste der aktiven Leistungsrichter ist auf der Homepage der TKGS aufgeschaltet.

Passive

Der Chef LR führt eine Liste der passiven LR, welche nicht aktiv im Amt sind, aber weiterhin ihren erreichten Status innehaben.

Auf die Liste der passiven LR kann sich ein LR jederzeit auf schriftlichen Antrag an den Chef LR setzen lassen, dies aus gesundheitlichen, beruflichen, persönlichen oder anderen Gründen.

Auf die Liste der passiven LR kann die TKGS auf Antrag des Chef LR setzen, wer seinen Rechten und Pflichten nicht nachkommt, dies als disziplinarische Massnahme.

Besucht ein LR innerhalb von 2 Jahren ohne vorherige ausreichende Begründung die obligatorische LR Ausbildung nicht, so wird er automatisch auf die Liste der passiven LR versetzt.

Erfüllt ein LR die Pflichten in Bezug auf seine Tätigkeit sowie seinen Status als LR über einen Zeitraum von zwei Jahren nicht, so wird er automatisch auf die Liste der passiven LR versetzt.

Die Rückversetzung auf die aktive Liste kann von einem aus den obigen Gründen auf die Liste der passiven LR gesetzten LR jederzeit schriftlich an den Chef LR beantragt werden. Bei gesundheitlichen, beruflichen, persönlichen und anderen Gründen entscheidet der Chef LR über die Anträge. Bei disziplinarischen Massnahmen entscheidet die TKGS auf Antrag des Chef LR über die Anträge und legt die erforderlichen Bedingungen für die Rückkehr auf die aktive Liste fest.

2.12 Löschung des Leistungsrichter Status

Der Leistungsrichter Status erlischt bei folgenden Ereignissen:

- Ableben.
- Durch schriftliche Niederlegung des LR Status durch den Inhaber.
- Mit der Amtsenthebung durch die TKGS bzw. durch ein dafür zuständiges Rechtsorgan.
- Nach 2 Jahren ohne für den entsprechenden Status zählender Aktivität als LR und 3 Jahren ununterbrochener Eintragung auf der Liste der passiven LR.
- Nach 5 Jahren ununterbrochener Eintragung auf der Liste der passiven LR.

Mit der Löschung des LR Status verlieren alle abgelegten Prüfungen der LR Ausbildung und der LR Abschlussprüfung ihre Gültigkeit.

2.13 Einsatz

Ordentlicher Einsatz

Als ordentlicher Einsatz gelten LR Tätigkeiten an Prüfungen, Mehrkämpfen und Gruppenwettkämpfen, welche in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und TKGS ausgeschrieben sind.

Für ordentliche Einsätze bedarf es keiner Bewilligung.

Ausserordentlicher Einsatz

Als ausserordentlicher Einsatz gilt die LR Tätigkeit an internen Wettkämpfen, und Plausch Turnieren, Solche Wettkämpfe sind in den offiziellen Publikationsorganen der SKG und TKGS nicht ausgeschrieben.

Für den ausserordentlichen Einsatz bedarf es keiner Bewilligung.

Einsatz im Ausland

Die Richtertätigkeit im Ausland bedarf der schriftlichen Bewilligung der TKGS und wird durch die SKG erteilt. Sie wird auf Gesuch des Veranstalters den LR bewilligt. Voraussetzung ist, dass der Abschluss der LR Ausbildung mehr als 2 Jahre vor dem Einsatzdatum im Ausland erfolgt ist.

Die Vorgaben der FCI IGP bezüglich Auslandeinsatz sind dabei zu beachten und diesem Reglement vorstehend.

LR mit dem alleinigen Status FH) können keine Freigabe für Einsätze als Leistungsrichter im Ausland erlangen.

Oberaufsicht

An nationalen Wettkämpfen ist die TKGS berechtigt, einen LR als Oberaufsicht einzusetzen, dieser kontrolliert die ordnungsgemässe Durchführung der Prüfung.

Die Kosten für eine von der TKGS eingesetzte Oberaufsicht werden von der TKGS getragen.

Nationale Rassehundevereine sind ebenfalls befugt, für ihre eigenen nationalen Wettkämpfe selbstbestimmend eine Oberaufsicht einzusetzen.

2.14 Weiterbildung

Die TKGS ist verpflichtet pro Kalenderjahr minimal eine Weiterbildung für die Leistungsrichter anzubieten. Das definitive Datum muss frühzeitig an die LR bekannt gegeben werden. Am besagten Datum kann die TKGS eine Prüfungssperre veranlassen. Das Datum ist auf der Website der TKGS für die Sektionen und Rasseclubs frühzeitig zu veröffentlichen.

Die Kosten für die Weiterbildungstage werden von der TKGS getragen.

2.15 Kontrolle

Mit dem Ziel, möglichst einheitlich faire Bewertungen zu erhalten und die Umsetzung der Ausbildung durchzusetzen, ist es dem Chef LR / AKLR jederzeit gestattet, Leistungsrichter (LR) in der praktischen Arbeit zu kontrollieren und zu beurteilen. Die kontrollierende Instanz muss einen Kontrollbericht verfassen, dieser geht an die TKGS. Dem betroffenen LR ist in jedem Fall Einsicht in den Kontrollbericht zu gewähren.

Die Kosten einer Kontrolle werden durch die TKGS getragen.

2.16 Nachausbildung

Mit dem Ziel möglichst einheitliche Bewertungen zu erhalten und die Umsetzung der Ausbildung durchzusetzen ist es dem Chef LR / AKLR jederzeit gestattet, Leistungsrichter (LR) zu einer Nachausbildung anzubieten. Einer Nachausbildung muss eine Kontrolle mit ungenügendem Resultat vorangehen, oder ein sonstiger belegter Verstoß des LR gegen Reglemente oder Anweisungen.

Eine Nachausbildung kann im theoretischen oder praktischen Bereich erfolgen, für eine Nachausbildung ist der Chef LR / AKLR zuständig.

Eine Nachausbildung kann auch eine Nachprüfung des betroffenen LR einschliessen.

Leistet ein LR einem schriftlichen Aufgebot zu einer Nachausbildung oder Nachprüfung nicht Folge, so wird er automatisch auf die Liste der passiven LR versetzt.

Kann ein LR mit der Nachausbildung oder Nachprüfung nicht auf den nötigen Stand gebracht werden, so wird er automatisch auf die Liste der passiven LR versetzt.

Die Kosten der Instruktoren welche durch Nachausbildungen anfallen werden durch die TKGS getragen.

3 Leistungsrichter Anwarter

3.1 Auftrag TKGS

Die TKGS ist fur die Forderung und Ausbildung von LR Anwartern verantwortlich, die Ausbildung obliegt dem Chef LR / AKLR.

Die TKGS kann Ausbildungen gemass den in der Statusliste dafur aufgefuhrten Status anbieten, dies ist vom Bedarf und der Nachfrage abhangig.

3.2 Bewerbung

Die Sektionen und Rasseclubs der SKG (Art. 5 der SKG Statuten) beantragen der TKGS mittels eines speziellen Formulars die Anwarter bis jeweils Ende Marz eines Jahres.

Der Bewerber reicht ein Bewerbungsdossier an den Chef LR der TKGS bis jeweils Ende Marz ein.

Der Bewerber muss folgende Eigenschaften fur die Zulassung erfullen:

- Fachliche Kompetenz
- Charakterliche Eignung
- Ausgeglichenheit
- Korperliche Fitness
- Kommunikationsfahigkeit
- Flexibilitat
- Leistungsbereitschaft
- Grosses Allgemeinwissen
- Die Voraussetzung fur den jeweiligen Status
- Mitglied einer SKG Sektion oder Rassevereins sein
- Das 25. Altersjahr muss vollendet, das 55 Altersjahr darf nicht uberschritten sein.

Die TKGS ist verpflichtet zu prufen, ob der LR Anwarter die Voraussetzung fur den gemeldeten Status erfullt.

Sind die Voraussetzungen gegeben, so erfolgt eine Ausschreibung in den offiziellen Publikumsorganen der SKG und der TKGS. Gegen die Ausgeschriebenen kann innert 30 Tagen beim Prasidenten der TKGS schriftlich begrundete Einsprache erhoben werden.

Nach Beurteilung der Bewerbungsdossiers entscheidet die TKGS auf Vorschlag Chef LR / AKLR uber die abschliessende Zulassung eines Bewerbers.

3.3 Ausbildung

Die Ausbildung zum LR ist im „Konzept Leistungsrichter-Ausbildung“ der TKGS detailliert geregelt. Fur die Ausbildung der LR Anwarter ist der Chef LR / AKLR zustandig, bei Bedarf werden LR Instruktoren in die Ausbildung integriert. Die Ausbildung dauert 2 Jahre, in der Regel startet eine 2 Jahresausbildung in den geraden Jahren und beginnt im Monat Juni.

Folgende Eckwerte sind verbindlich und mussen von den LR Anwartern im Verlaufe der Ausbildung zwingend besucht, erbracht oder bestanden werden.

- Anmeldung
- Info Anlass
- Zulassungsprufung
- Ausbildungstage Jahr 1
- Anwartschaften Jahr 1
- Zwischenprufung
- Ausbildungstage Jahr 2
- Anwartschaften Jahr 2
- LR Abschlussprufung

3.4 Wiederholung

Das Bestehen der Zulassungsprufung und der Zwischenprufung ist zwingend.

Der Theorieteil der Zulassungs-, Zwischen- und Abschlussprufung kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden.

Mit dem Nichtbestehen einer Theorieprufung im zweiten Versuch, endet die Zulassung zur LR Ausbildung.

Die Abschlussprüfung kann bei Nichtbestehen einmalig wiederholt werden.

3.5 Leistungsrichter Anwarter

Mit dem Bestehen der Zulassungsprüfung erhält der Bewerber den Status LR Anwarter.

3.6 Anwartschaften

Anwartschaften bilden einen zentralen Bestandteil innerhalb der Ausbildung der LR Anwarter, es ist einer Sektion oder einem Rasseverein nicht gestattet eine Anfrage eines LR Anwarters abzuweisen. Anwartschaften sind an allen ordentlichen Prüfungen möglich, ausgenommen sind nationale Meisterschaften. Liegen bei einer Sektion oder einem Rasseverein ausserordentliche Gründe vor, welche eine Anwartschaft nicht zulassen, so hat diese dem Chef LR einen schriftlichen Antrag zur nicht Zulassung einer Anwartschaft zu stellen. Der Chef LR / AKLR urteilt über diesen Antrag abschliessend.

Der LR Anwarter hat in Falle einer Anwartschaft zuerst den LR anzufragen, in einem zweiten Schritt ist die betroffene Sektion zu informieren.

Im ersten Ausbildungsjahr müssen die Anwartschaften zwingend bei vorgegebenen Richtern absolviert werden. Der Chef LR führt eine Liste mit den von ihm und dem AKLR für diese Aufgabe bestimmten Richtern und stellt diese den LR Anwarter zur Verfügung.

Nach der Absolvierung des ersten Jahres der Ausbildung, stehen für weitere Anwartschaften alle LR zur freien Auswahl durch die LR Anwarter offen.

Über jede Anwartschaft hat der LR Anwarter das vorgegebene Formular in Zusammenarbeit mit dem verantwortlichen LR der Anwartschaft zu erstellen. Nach der Anwartschaft ist das Formular innerhalb von 5 Arbeitstagen an den Chef LR zu senden.

Der Chef LR wertet die Formulare aus und führt eine Kontrolle. Ergeben sich aus den Rückmeldungen Steuerungs-Massnahmen, so setzt der Chef LR diese über den AKLR um.

Die Regelung der Anwartschaften in den Status AD), c), d) und f) wird auf Antrag des AKLR durch die TKGS im speziellen geregelt.

Der LR Anwarter muss die für seinen Status verlangten Anwartschaften pro Jahr in Selbstverantwortung erbringen, ist dies nicht der Fall so endet die Zulassung zur LR Ausbildung.

3.7 Rechte der Leistungsrichter Anwarter

Einem LR Anwarter stehen folgende Rechte zu:

- Der LR Anwarter hat das Recht Anwartschaften gemäss Auflagen des AKLR zu absolvieren.
- Der LR Anwarter hat das Recht zur Teilnahme an allen LR Weiterbildungen, welche von der TKGS angeboten werden.
- Dem LR Anwarter steht am Ende der erfolgreichen Ausbildung, sofern er die Prüfungszulassung durch den AKLR erreicht, das Recht zur Teilnahme an der Abschlussprüfung zu.
- Der LR Anwarter hat das Recht, an allen ordentlichen Prüfungen, mit Ausnahme von nationalen Meisterschaften, Anwartschaften zu absolvieren.

3.8 Pflichten der Leistungsrichter Anwarter

Ein LR Anwarter unterliegt folgenden Pflichten:

- Der LR Anwarter hat die Pflicht die geforderte Anzahl von Anwartschaften gemäss Auflage des AKLR zu leisten.
- Der LR Anwarter hat die Pflicht, LR für die Absolvierung von Anwartschaften anzufragen und seine Daten zu koordinieren.
- Der LR Anwarter hat die Pflicht, Sektionen und Rassevereine über die Absolvierung seiner Anwartschaften anzufragen und zu informieren.
- Der LR Anwarter hat die Pflicht, die schriftliche Beurteilung seiner Anwartschaften beim LR einzuholen und diese termingerecht an den Chef LR zur Einsicht zu kommen zu lassen.
- Der LR Anwarter hat die Pflicht, die geforderten Ausbildungstage gemäss Konzept zu besuchen.
- Der LR Anwarter hat die Pflicht, die geforderten Theorieprüfungen abzulegen und zu bestehen.
- Der LR Anwarter hat die Pflicht, die geforderten praktischen Teile der Ausbildung zu erbringen.

3.9 Leistungsrichter Abschlussprüfung

Die TKGS bietet in der Regel alle 2 Jahre eine Prüfung für LR Anwarter an. Der LR Anwarter muss sich zur Abschlussprüfung beim Chef LR anmelden.

Für die Abschlussprüfung ist der Chef LR / AKLR zuständig.

Die Experten werden auf Vorschlag der AKLR durch die TKGS bestimmt.

3.10 Inhalt der Abschlussprüfung

Es werden massgeschneiderte Prüfungen für die verschiedenen LR Status angeboten. Die Inhalte werden vom AKLR festgeschrieben, sind öffentlich und den LR Anwärtern bekannt.

Vorgegebener Inhalt der Prüfung sind folgende Punkte:

- Bewertungssicherheit
- Qualifikationsbezogenes Bewerten
- Prüfungsordnungs- und Anlagekenntnisse
- Kommentargebung
- Selbstsicherheit, Auftreten, Umgang mit den Prüfungsteilnehmern

Der Entscheid über das Bestehen der Prüfung wird dem LR Anwärter eröffnet und begründet. Auf Rückfrage kann der LR Anwärter beim Chef LR Einsicht in die Berichte und Auswertungen der Experten verlangen.

Die Berichte und Auswertungen sowie die Notenblätter des LR Anwärters verbleiben als Dossier beim Chef LR.

3.11 Prüfungsergebnisse (Abschlussprüfung)

Die Auswertung der Prüfungsergebnisse erfolgt auf Grund der durch den AKLR erlassenen Richtlinien. Die einzelnen Bewertungen der Experten sind nicht anfechtbar.

Das Prüfungsergebnis wird durch das Expertengremium und den Chef LR festgelegt.

Rekurs

Es steht den Betroffenen innert 30 Tagen ab Eröffnung des Entscheides der Rekursweg an das Verbandsgericht der SKG offen. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen

Sanktionen

Leistungsrichter und Anwärter sind zugleich auch Funktionäre der TKGS und somit gelten diesbezüglich die Ausführungen der Allgemeinen Bestimmungen der TKGS.

4 Weisung

4.1 Entschädigung

Die TKGS legt die Höhe der Tages- und Kilometerentschädigung für die LR auf Empfehlung des Chef LR fest, die Höhe der Entschädigung orientiert sich am Spesenreglement der SKG.

Bei mehrtägigen Prüfungen ist der Veranstalter für die Übernachtungsmöglichkeit des LR zuständig, für die Übernachtung hat der Veranstalter dem LR ein Einzelzimmer zur Verfügung zu stellen. Die Kosten der Entschädigungen und eventuellen Übernachtungen gehen zu Lasten des Veranstalters.

Die geltenden Entschädigungen sind auf der Website der TKGS den Prüfungsleitern zur Einsicht aufzuschalten. Ein LR Anwärter hat an einer Anwartschaft kein Recht auf eine Entschädigung.

4.2 Sanktionen

Funktionäre der TKGS (u.a. Leistungsrichter und Anwärter) haben eine Vorbildfunktion und sind der TKGS gegenüber in sämtlichen Fragen, welche mit ihrer Funktion in Zusammenhang gebracht werden können, auskunftspflichtig.

Weiter wird auch davon ausgegangen, dass Funktionäre über einen einwandfreien Leumund-, insbesondere im Bereich Tierschutz und Straftaten, verfügen. Eine entsprechende Bestätigung kann durch die TKGS jederzeit eingefordert oder vorausgesetzt werden.

Bei Einschränkungen in Bezug auf die Vorbildfunktion, bei Missachtung der Auskunftspflicht, bei einer Unterlassung der Meldung von meldepflichtigen Vorfällen, bei Einschränkungen oder Verdacht auf Einschränkungen im Bereich des Leumundes, sowie Missachtungen von Reglementen, Weisungen, Anordnungen und Aufforderungen der TKGS, sowie durch sonstige Handlungen, Auftretens-Verfehlungen oder Unterlassungen die die Interessen der SKG und/oder der TKGS schädigen, ist die TKGS befugt einen Funktionär zu verwarnen, vorsorglich, befristet oder unbefristet seiner Funktionärstätigkeit zu suspendieren oder entheben. Solche Massnahmen müssen verhältnismässig und angebracht sein. Eine solche Absicht ist zu begründen und dem entsprechenden Funktionär schriftlich zuzustellen, sowie ihm eine Frist zur Gewährung des rechtlichen Gehörs einzuräumen. Gegen den Entscheid der TKGS ist ein Rekurs an das Verbandsgericht der SKG zulässig. Die Eingabe muss den Anforderungen an einen Rekurs gemäss Reglement über das Verbandsgericht genügen. Ein Rekurs hat bis zum definitiven Entscheid des Verbandsgerichtes keine aufschiebende Wirkung.

Bei Widersprüchen sind die Ausführungen der AB der TKGS zu priorisieren.

Sanktionen können bestehen aus:

- Nachausbildung
- Nachprüfung
- Verweis
- Sperrung
- Aberkennung des aktuellen LR Status
- Versetzung auf die Liste der passiven LR
- Entzug der Zulassung als LR oder LR Anwärter
- Nicht Anrechnung von Anwartschaften (LR Anwärter)

Wird ein LR aus einer SKG Sektion oder einem Rasseclub gestrichen oder ausgeschlossen und verbleibt ohne Mitgliedschaft zu einer Sektion oder einem Rasseclub, so verliert dieser zwangsweise die Zulassung als LR oder LR Anwärter.

4.3 Richterurteil

Ein Leistungsrichterurteil ist endgültig und unanfechtbar. Jegliche Kritik an einem Urteil kann die Verweisung vom Hundesportgelände, Disqualifikation und eventuelle disziplinarische Massnahmen nach sich ziehen.

In begründeten Fällen, die sich nicht auf Tatsachenentscheidungen, sondern auf Regelverstösse des LR beziehen, ist eine Beschwerde an die TKGS möglich. Eine solche Beschwerde muss in schriftlicher Form innerhalb von 30 Tagen an den Präsidenten der TKGS eingereicht werden.

5 Inkrafttreten

Mit Inkrafttreten der vorliegenden Leistungsrichterordnung LR-O 21 wird die LR-O 15 und allenfalls auch die PR-O 91 mit allen Bestimmungen aufgehoben.

Die vorliegende LR-O 21 wurde an der Delegiertenversammlung der Arbeitsgemeinschaft für das Gebrauchs- und Sporthundewesen vom 23.10.2021 angenommen und dem ZV der SKG zur Genehmigung und Inkraftsetzung auf den 01.03.2022 vorgelegt.

Bei Übersetzungen ist im Zweifelsfall der deutsche Text massgebend.

